Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 52 **Ausgegeben Danzig, den 4. Juli** **1934**

Inhalt:

153

Rechtsverordnung

betr. Dienstaufsicht über die kommunalen Polizeibeamten.

Vom 21. Juni 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9, 10, 21 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Unter Abänderung des § 77 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 wird die Dienstaufsicht über die Polizeibeamten der Gemeinden dem Kommando der Gendarmerie der Freien Stadt Danzig übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 21. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Greiser

154

Verordnung

zur Regelung der Amtsbezeichnungen der Beamten der Staatsforstverwaltung.

Vom 28. Juni 1934.

Auf Grund des § 1 Nr. 21 in Verbindung mit § 2d des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die zum Gesetz über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 19. 10. 1928 (G.Bl. S. 329) gegebene Anlage 1 „Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten" wird wie folgt geändert:

1. In der Bes. Gr. A 2a sind die Amtsbezeichnungen
   „Oberregierungs- und Forstrat [2])
   Regierungs- und Forstrat [3])
   Oberförster"
   zu streichen und dafür die Amtsbezeichnungen
   „Oberforstmeister [2]) [12]) (bisher Oberregierungs- und Forstrat)
   Forstmeister (bisher Oberförster)"
   neu aufzunehmen.
2. In der Bes. Gr. A 2a ist folgende Fußnote 12) hinzuzufügen:
   „[12]) Der am 1. Juli 1934 im Amt gewesene Oberforstmeister (bisherige Oberregierungs- und Forstrat) erhält für seine Person die Amtsbezeichnung „Landforstmeister".

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 12. 7. 1934.)

3. In der Bes. Gr. A 3b ist an Stelle der Amtsbezeichnung „Forstverwalter (bisher Forstrevierverwalter)" die Amtsbezeichnung „Forstamtmänner (bisher Forstverwalter)" zu setzen.

4. In der Bes. Gr. A 4h sind an Stelle der Amtsbezeichnungen

„Revierförster[1])
Förster"

die Amtsbezeichnungen

„Oberförster[1]) (bisher Revierförster)
Revierförster (bisher Förster)"

zu setzen.

Artikel II

1. Die Forstanwärter für den Betriebsdienst erhalten nach der 1. Prüfung die Amtsbezeichnung „Hilfsförster" (bisher Forstgehilfe), nach der 2. Prüfung die Amtsbezeichnung „Förster" (bisher Hilfsförster).

2. Die „Forstlehrlinge" und „Forstbeflissenen" werden künftig als „Forstanwärter", g. F. mit dem Zusatz „für Betriebsdienst" oder „für Verwaltungsdienst" bezeichnet. Die bisherigen Bezeichnungen sind nicht mehr anzuwenden.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündigung folgenden Tage in Kraft.

Danzig, den 28. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning v. Wnuck

155

Verordnung

zur Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Geistlichen und Angestellten im Amt und im Ruhestande sowie ihrer Hinterbliebenen.

Vom 28. Juni 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 21 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und Art. II des Gesetzes zur Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und Angestellten im Amt und im Ruhestande sowie ihrer Hinterbliebenen vom 13. Oktober 1931 (G.Bl. S. 743 wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 1

Das Beamten-Ruhestandsgesetz vom 23. Februar 1926 (G.Bl. S. 39) in der Fassung des § 42 des Danziger Besoldungsgesetzes vom 19. Oktober 1928 (G.Bl. S. 329) wird wie folgt geändert:

I. Im § 15 Abs. 1 sind Satz 2 und 3 durch folgenden Satz zu ersetzen:
„Hinsichtlich des anzurechnenden Wohnungsgeldzuschusses gelten die §§ 13 und 14 des Besoldungsgesetzes entsprechend."

II. Im § 50 Abs. 2 erhält der Satz 2 folgende Fassung:
„Für die Berechnung der Abfindungssumme gilt jedoch als letztes Monatseinkommen das zuletzt bezogene Grundgehalt (Grundvergütung) nebst der etwaigen ruhegehaltsfähigen Zulage und dem etwaigen Ausgleichszuschlag sowie die Hälfte des Wohnungsgeldzuschußsatzes der verheirateten Beamten."

§ 2

In § 16 Abs. 1 des Beamten-Hinterbliebenengesetzes vom 23. Februar 1926 (G.Bl. S. 53) in der Fassung des § 43 des Danziger Besoldungsgesetzes vom 19. Oktober 1928 (G.Bl. S .329) erhält der Satz 2 folgende Fassung:

„Für Stiefkinder, uneheliche Kinder, Pflegekinder und Enkel ist die Kinderbeihilfe auch dann zu zahlen, wenn der Beamte diese zur Zeit seines Ablebens noch nicht bezogen hat, die Voraussetzungen für ihre Gewährung aber erfüllt waren."

§ 3

(1) Von dem im § 31 Abs. 1 Satz 1 des Beamten-Ruhestandsgesetzes genannten Zeitpunkt ab beträgt das Ruhegehalt der unmittelbaren Staatsbeamten höchstens 75 v. H. des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens. Das gleiche gilt für das nach § 20 des Gesetzes vom 9. Januar 1931 (G.Bl. S. 1) bewilligte Ruhegehalt.

(2) Abs. 2 gilt auch für die Berechnung der Bezüge der im Dienststrafverfahren entlassenen Beamten, denen ein Teil des gesetzlichen Ruhegehalts auf Lebenszeit oder gewisse Jahre belassen ist.

§ 4

(1) Ergibt sich bei der Berechnung eines Ruhegehalts ein Monatsbetrag von mehr als 1250 G, so wird, wenn der Betreffende in der Besoldungsgruppe, aus der sein Ruhegehalt zu berechnen ist, weniger als 5 Jahre beschäftigt gewesen ist und seine ruhegehaltsfähige Dienstzeit weniger als 40 Jahre beträgt, der Mehrbetrag gekürzt, und zwar:

1. wenn die Beschäftigung in der Besoldungsgruppe mindestens 4 Jahre betragen hat, um 10 v. H.,
   wenn sie mindestens 3, aber nicht 4 Jahre betragen hat, um 20 v. H.,
   wenn sie mindestens 2, aber nicht 3 Jahre betragen hat, um 30 v. H.,
   wenn sie mindestens 1 Jahr, aber nicht 2 Jahre betragen hat, um 50 v. H.,
   wenn sie weniger als 1 Jahr betragen hat, um 75 v. H.;
2. wenn die ruhegehaltsfähige Dienstzeit mindestens 35 Jahre betragen hat, um 10 v. H.,
   wenn sie mindestens 30, aber nicht 35 Jahre betragen hat, um 20 v. H.,
   wenn sie mindestens 25, aber nicht 30 Jahre betragen hat, um 30 v. H.,
   wenn sie mindestens 20, aber nicht 25 Jahre betragen hat, um 50 v. H.,
   wenn sie weniger als 20 Jahre betragen hat, um 75 v. H.

Führt die Kürzung unter 1 und 2 zu verschiedenen Ergebnissen, so ist das für den Betreffenden günstigere Ergebnis maßgebend.

(2) Keineswegs darf aber der Betreffende ungünstiger gestellt werden, als wenn er in einer niedrigeren Besoldungsgruppe, in der er früher beschäftigt gewesen ist, um die in der höheren Besoldungsgruppe verbrachte Dienstzeit länger verblieben und sein Ruhegehalt aus dieser niedrigeren Besoldungsgruppe zu berechnen wäre.

(3) Im Falle der Berechnung des Ruhegahlts nach Abs. 2 gilt für die Anwendung der versorgungsrechtlichen Ruhensvorschriften (z. B. § 26 Abs. 1 Nr. 2 des Beamten-Ruhestandsgesetz.) als das Einkommen, aus dem das Ruhegehalt berechnet ist, das Einkommen, das der Berechnung des Ruhegehalts nach Abs. 1 zugrunde zu legen wäre.

(4) Abs. 1 bis 3 finden auch Anwendung:

1. auf das Diensteinkommen der Beamten, die unter Belassung des vollen Gehalts vom Amte enthoben oder von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden sind,
2. auf das Wartegeld nach § 2 des Beamten-Ruhestandsgesetzes mit der Maßgabe, daß die unter Bezug von Wartegeld im Wartestand verbrachte Zeit bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit nach Abs. 1 Nr. 2 außer Betracht bleibt.

§ 5

(1) Für die Berechnung des Witwen- und Waisengeldes gilt § 3 Abs. 1 auch dann, wenn der Beamte vor dem im § 31 Abs. 1 Satz 1 des Beamten-Ruhestandsgesetzes genannten Zeitpunkt verstorben ist.

(2) Das Witwengeld darf 54 v. H. des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens aus der Besoldungsgruppe B 3 des Danziger Besoldungsgesetzes vom 19. Oktober 1928 (G. Bl. S. 329) nicht übersteigen.

§ 6

(1) Die §§ 3 bis 5 dieses Artikels gelten entsprechend:

a) für die Geistlichen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union und der Katholischen Kirche,
b) für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körpechrsaften des öffentlichen Rechtes.

Dienstaufwandentschädigungen sind nicht ruhegehaltsfähig.

(2) Für Wahlbeamte der Gemeinden usw. findet, unbeschadet der Vorschrift des § 3, eine Steigerung des Ruhegehalts über 80 v. H. des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens hinaus in keinem Falle statt.

(3) Entgegenstehende günstigere Regelungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind nicht anzuwenden; ungünstigere Regelungen werden durch diesen Artikel nicht berührt.

§ 7

(1) § 6 gilt entsprechend für ruhegeldähnliche Bezüge von Beamten sowie für Wartegelder, Ruhegelder und ähnliche Bezüge ,die auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund statutarischer

Bestimmungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder aus einem anderen Rechtsgrund an nicht im Beamtenverhältnis beschäftigte Arbeitnehmer gewährt werden. Dies gilt auch für Hinterbliebene.

(2) Die Bezüge im Sinne des Abs. 1 dürfen, unbeschadet der Vorschriften des § 3 und des § 5 Abs. 1 zusammen mit den Renten aus der Sozialversicherung 80 v. H. der Dienstbezüge des letzten Jahres vor dem Ausscheiden nicht übersteigen.

§ 8

Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne der §§ 6 und 7 dieses Artikels gehören auch die Anstalten, Vereine und Stiftungen des öffentlichen Rechtes, die Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Vereinigungen und Einrichtungen ,deren Einkünfte mit mehr als der Hälfte von Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder von den vorstehend besonders aufgeführten Körperschaften usw. oder von den im Satz 2 und 3 bezeichneten Unternehmungen herrühren. Unternehmungen, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechtes einschl. der im ersten Satze bezeichneten befindet, gelten ebenfalls als Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne dieses Artikels. Das gleiche gilt für Konzergesellschaften (Tochtergesellschaften, Subtochtergesellschaften usw.), wenn ihr Kapital und das Kapital der Zwischenglieder (Dachgesellschaft, Tochtergesellschaft, Subtochtergesellschaft usw.) sich je mit mehr als der Hälfte im Eigentum der übergeordneten Konzerngesellschaft oder von Körperschaften des öffentlichen Rechtes einschließlich der im ersten und zweiten Satz bezeichneten befindet. Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne der §§ 6 und 7 gehören ferner Unternehmungen usw., deren Risiko auf Grund von Gesetzen oder besonderen Vereinbarungen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes einschl. der im Satz 1 bis 3 bezeichneten getragen wird.

§ 9

Die diesem Artikel entgegenstehenden Vorschriften — ausgenommen diejenigen der Verfassung —, sind nicht anzuwenden.

§ 10

Mit Wirkung vom 1. Juli 1933 bezw. 1. Juli 1934 (vgl. Artikel II) sind die Bezüge der Ruhegehalts- und Rentenempfänger und der Hinterbliebenen nach den Vorschriften dieses Artikels neu festzusetzen, soweit dieses nicht auf Grund des Artikels II, § 10 der Verordnung zur Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Geistlichen und Angestellten im Amt und im Ruhestande sowie ihrer Hinterbliebenen vom 11. März 1932 (G.Bl. S. 135) geschehen ist.

Artikel II

Die Verordnung tritt hinsichtlich des Art. I § 3 mit dem 1. Juli 1933, im übrigen am 1. Juli 1934 in Kraft.

Sie tritt an die Stelle des Art. II der Verordnung zur Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Geistlichen und Angestellten im Amt und im Ruhestande sowie ihrer Hinterbliebenen vom 11. März 1932 (G.Bl. S. 135), der mit den gleichen Zeitpunkten außer Kraft tritt.

Danzig, den 28. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning v. Wnuck Dr. Wiercinski-Keiser

156

Verordnung

zur Ausführung des § 26 Abs. 4 des Gesetzes betreffs Erwerbslosenfürsorge in der Fassung vom 13. Februar 1931, (Notstandsarbeitslöhne).

Vom 30. Juni 1934.

§ 1

(1) Notstandsarbeiten sind solche Arbeiten, die zur Behebung eines gewissen Notstandes von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts veranlaßt und von dem hierfür eingesetzten Ausschuß als solche bestätigt werden. Dieser Ausschuß besteht aus: dem Treuhänder der Arbeit als Vorsitzenden, dem Leiter des Landesarbeitsamtes, einem Vertreter des Trägers der Notstandsarbeit und dem vom Treuhänder der Arbeit bestimmten Arbeiter-Sachverständigen.

(2) Bereits früher bestätigte Notstandsarbeiten bedürfen nach Erlaß dieser Verordnung einer erneuten Bestätigung.

§ 2

Soweit für Notstandsarbeiten besondere Löhne (Notstandsarbeitslöhne) festgesetzt sind, finden tarifliche Bestimmungen über Löhne keine Anwendung.

§ 3

Arbeiten, die ortsüblicherweise von gelernten oder angelernten Facharbeitern im Rahmen der Notstandsarbeiten ausgeführt werden, sollen mit dem Lohn, der an der Arbeitsstelle für diese Facharbeiten tariflich, oder wenn kein Tarif besteht, ortsüblich besteht, bezahlt werden; mit solchen Facharbeiten dürfen nur Arbeiter beschäftigt werden, die sich als Facharbeiter ausweisen.

§ 4

Das Arbeitsverhältnis ist ein versicherungspflichtiges im Sinne der Sozialversicherung.

§ 5

(1) Notstandsarbeiter erhalten folgendes Mindestentgelt:

a) auf Arbeitsstellen im Lohngebiet I (Gebiet der Stadtgemeinden Danzig und Zoppot, der Forstgutsbezirk Oliva, die Landgemeinden Pietzkendorf, Wonneberg, Guteherberge, Scharfenort, Hohenstein, Kl. Plehnendorf und die Landgemeinde Praust ohne die Ortsteile Bangschin, Praustfelde, Kochstedt)

1. Verheiratete Arbeiter über 21 Jahre alt . . . . . 65 P je Arbeitsstunde,
2. Ledige Arbeiter . . . . 50 P „ „ .

Für jedes unterhaltsberechtigte Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahre wird eine Kinderbeihilfe von 3 P je Arbeitsstunde gezahlt.

b) Auf Arbeitsstellen im Lohngebiet II (Gebiet der Freien Stadt Danzig mit Ausnahme des Lohngebietes I)

die für die 8-stündige tägl. Arbeitszeit und für das betreffende Lebensalter und für den betreffenden Familienstand tariflich bestimmten Lohnsätze der landwirtschaftlichen Freiarbeiter des Gemeindebezirks, in dem sich die betreffende Arbeitsstelle befindet.

(2) Notstandsarbeiter, die im Lohngebiet I wohnen und die in Arbeitsstellen des Lohngebietes II beschäftigt werden, erhalten bei Zeitlohnarbeit die unter Abs. 1 b angegebenen Lohnsätze zuzüglich eines Zuschlages. Dieser Zuschlag beträgt den Differenzbetrag zwischen dem unter Abs. 1 a) und dem unter Abs. 1 b) aufgeführten Lohne. Ist der Notstandsarbeiter verheiratet und durch die Notstandsarbeit gezwungen, einen doppelten Haushalt zu führen, so erhält er zu dem vorstehend errechneten Gesamtlohne einen weiteren Zuschlag von 30 v. H. dieses Gesamtlohnes.

(3) Verheiratete Notstandsarbeiter, die im Lohngebiet II wohnen und die durch die Notstandsarbeit gezwungen sind einen doppelten Hausstand zu führen, erhalten zu dem unter Abs. 1 b) errechneten Lohne einen Zuschlag von 30 v. H.

§ 6

(1) Akkordarbeit ist zulässig, jedoch nur nach vorheriger schriftlicher Festlegung der Arbeitsbedingungen. Bei der Bemessung des Akkordlohnes ist unter Zugrundelegung der mittleren Leistungsfähigkeit eines Arbeiters von dem jeweiligen Zeitlohn auszugehen. Ist eine Einigung über die Bedingungen der Akkordarbeit nicht zu erzielen, werden sie von dem Treuhänder der Arbeit festgesetzt.

(2) Verheiratete Notstandsarbeiter, die im Lohngebiet I wohnen und die in Arbeitsstellen des Lohngebietes II beschäftigt sind und die durch die Notstandsarbeit gezwungen sind, einen doppelten Haushalt zu führen, erhalten bei Akkordarbeit zu ihrem Gesamtakkordverdienst einen Zuschlag von 30 v. H.

(3) Verheiratete Notstandsarbeiter, die im Lohngebiet II wohnen und in Arbeitsstellen des Lohngebietes II beschäftigt sind und die durch die Notstandsarbeit gezwungen sind, einen doppelten Haushalt zu führen, erhalten bei Akkordarbeit zu ihrem Gesamtakkordverdienst einen Zuschlag von 30 v. H.

§ 7

Die in §§ 5 Abs. 2 und 3 und 6 angegebenen Zuschläge werden aus den Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge erstattet.

§ 8

Treten in Sonderfällen bei Notstandsarbeiten, z. B. bei großer Kinderzahl, besondere Notstände auf, so kann durch die zuständige Gemeinde nach Vereinbarung mit dem Senat, Abt. für Wirtschaft und Arbeit (W. A. II), ein besonderer jeweils festzusetzender Notausgleichszuschlag an den Notstandsarbeiter gezahlt werden, der aus den Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge erstattet wird.

§ 9

Die Beschäftigungsdauer beträgt in der Regel 8 Stunden je Tag oder 48 Stunden je Woche.

§ 10

Die Einstellung von Notstandsarbeitern erfolgt ausschließlich durch Vermittlung des Landesarbeitsamtes.

§ 11

Der festgesetzte Notstandsarbeitslohn gilt als tarifmäßiger Lohn im Sinne des § 12 Abs. 2 Ziff. b des Erwerbslosenfürsorgegesetzes.

§ 12

Die bei Notstandsarbeiten beschäftigten Arbeiter gelten nicht als gelernte Arbeiter im Sinne des § 19 Abs. I Satz 2 des Erwerbslosenfürsorgegesetzes.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23. März 1934 (St.A. S. 121) zur Ausführung des § 26 Abs. 4 des Erwerbslosenfürsorgegesetzes außer Kraft.

Danzig, den 30. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Greiser

157 **Bekanntmachung.**

Nach der Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (G.S. S. 357) ist die Verordnung des Senats zur Enteignung von Grundeigentum vom 18. Juni 1934 (G.Bl. S. 461) betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Danzig für den Ausbau der Wasserkräfte an der Radaune in der Gemeinde Gischkau durch die Errichtung eines Staudammes und zur Gewinnung der dafür notwendigen Dammschüttmassen durch den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Nr. 48 S. 243, ausgegeben den 25. Juni 1934, bekanntgemacht.

Danzig, den 26. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.